

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1815/93 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1993

über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen für 1993⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 werden 64 175 Tonnen der insgesamt verfügbaren Menge von 75 500 Tonnen den traditionellen Importeuren zugeteilt; nach Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung setzt die Kommission zur Verringerung der beantragten Mengen einen einheitlichen Kürzungsprozentsatz fest, wenn die Mengen, für die Einfuhrdokumente beantragt worden sind, die zur Verfügung stehenden Mengen überschreiten.

Die für die traditionellen Importeure am 30. Juni und am 1. Juli 1993 beantragten Mengen übersteigen die verfü-

baren Mengen; folglich ist festzulegen, in welchem Umfang Einfuhrdokumente erteilt werden können.

Die Mengen, für welche Einfuhrdokumente erteilt worden sind, erreichen ein Gesamtvolumen von 64 175 Tonnen; es ist folglich angezeigt, die Erteilung dieser Dokumente an traditionelle Importeure auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 30. Juni und am 1. Juli 1993 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 beantragten und der Kommission am 2. Juli 1993 übermittelten Einfuhrdokumente für Konserven aus Thunfischen der Gattung Thunnus, echter Bonito oder gestreifter Thunfisch (*Euthynnus pelamis*) und anderer Arten der Gattung *Euthynnus*, die unter die KN-Codes ex 1604 14 11, ex 1604 14 19, ex 1604 19 30 und ex 1604 20 70 fallen, mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Drittländern werden für 54,42 % der beantragten Menge erteilt.

Bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen wird die Erteilung von Einfuhrdokumenten für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 ab 2. Juli 1993 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 21.